Fürst Transporte GmbH
Kurze Str. 2
D 31832 Springe

Tel.:
Fax:

Mathias Jäger
Tel.: 07393 9510-14
PC Fax: 07393 9510-814
m.jaeger@stoehr-logistik.de

08.11.2024

Transportauftrag 1063651

Wie vereinbart, übernehmen Sie bitte in unserem Auftrag zuverlässig und auf Grundlage beigefügter Bedingungen folgenden Transport:

Beladetermin Beladezeit	Beladestelle Ref./Lief./Komm.-Nr. #PAL PAL #LDM	Inhalt	Entladestelle	Entladetermin Entladezeit TatsGew
11.11.2024 08:00 - 10:00	GVZ / Spediton Zufall Am Güterverkehrszentrum 10 D 37073 Göttingen **0010286238** 245016-0010286238		Fritz Lange GmbH Südfeldstraße 3 D 31832 Springe	11.11.2024 10:00 - 14:00
	11,0 COLLI 3,00 LDM	Aluminium		4.478,00 kg
# Planen-LKW / Spanngurte+Kantenschoner+Antirutschmatten / KEIN Tausch #				
Summe:	**11 COLLI**	**3,00 LDM**		**4.478,00 kg**

Frachtpreis: **190,00 €**

Bitte senden Sie die quittierten Lieferscheine, Abliefer- und Packmittelbelege unverzüglich an uns zurück.

Auftragsbestätigung per Mail an: **m.jaeger@stoehr-logistik.de**

LKW-Kennzeichen: _____

Tel.-Nr. Fahrer: _____

Auftragnehmer: _____
Unterschrift, Stempel

Wir arbeiten ausschließlich auf der Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 - ADSp 2017- Hinweis: Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem Sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euroe je Schadenfall sowie 2,5 Millionen Euro je Schadenerreignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken.

Bedingungen für die Vergabe von Transportaufträgen

Bitte senden Sie digitale Rechnungen an abrechnung@stoehr-logistik.de
(kein zusätzlicher Versand per Post)

1. Durchführung der Transporte
Die Transporte werden mit technisch einwandfreien und sauberen Fahrzeugen nach dem beim Auftragnehmer bekannten Auftraggeber-Standard, insbesondere hinsichtlich der Qualität, durchgeführt. Die Weitergabe von Transportaufträgen an Dritte ohne eine entsprechende Zustimmung wird ausdrücklich untersagt.

2. Lade- und Hilfsmittel
Der Lademitteltausch gilt, sofern nichts anderes vereinbart, grundsätzlich als vereinbart. Dieser muss Zug um Zug erfolgen. Sofern der Auftragnehmer nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen einen Tausch der Lademittel vorgenommen hat, werden diese zu marktüblichen Sätzen berechnet. In den Fällen, in denen der Empfänger die Lademittel nicht tauscht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich dies auf den Frachtpapieren bestätigen zu lassen, auch dann, wenn „kein Tausch“ vereinbart wurde.
Die zur Ladungssicherung erforderlichen Hilfsmittel wie Kantenschoner, Antirutschmatten, Zurrgurte etc. sind vom Auftragnehmer beizustellen. Die Rücknahme von Verpackungen aller Art darf nur nach gesondert erteiltem Transportauftrag erfolgen und verrechnet werden.

3. Erforderliche Genehmigung, Berechtigung und Zusicherung
Der Auftragnehmer versichert, dass die erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Berechtigungen gemäß § 3 und 6 GüKG zur Transportdurchführung vorliegen. Diese sind auf jeder Fahrt mitzuführen. Außerdem sichert er zu,
bei der Ausführung von Aufträgen der Stöhr Logistik alle einschlägigen, national und/oder international geltenden Gesetze und sonstige Vorschriften zur Regelung des Mindestlohnes einzuhalten.

4. Lenk- und Ruhezeit
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Fahrpersonal mit den erforderlichen Arbeitsgenehmigungen gemäß GüKG einzusetzen, sowie sicherzustellen, dass die diesbezüglichen amtlichen Bescheinigungen und erforderlichen Genehmigungen auf jeder Fahrt mitgeführt und auf Verlangen zur Prüfung ausgehändigt werden. Weiter verpflichtet sich der Auftragnehmer ausdrücklich zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten sowie zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung der durch die entsprechenden Vorschriften geforderten Nachweise.

5. Kundenschutz
Der Frachtführer verpflichtet sich, Stillschweigen über den Inhalt dieses Beförderungsvertrages gegenüber Dritten zu wahren. Aktiver und passiver Kundenschutz gilt für die Dauer eines bestehenden Vertrages hinsichtlich der Kunden, die von der Tätigkeit des Auftragnehmers betroffen sind, als vereinbart und ist Ihrerseits gewährleistet. Für den Fall der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 €.

6. Be- und Entladung
Wir erwarten eine termingerechte Be- und Entladung. Für die Kontrolle der äußeren Beschaffenheit der Ware bei der Übernahme ist nur mit unserer Genehmigung erlaubt. Dem Fahrer obliegt die Gewichts- und Stückkontrolle. Zu- und Umladung ist nur mit unserer Genehmigung erlaubt. Be- und Entladung 24 Stunden standgeldfrei. Regelungen über Standzeiten und -gelder sind individuell zwischen den Parteien zu vereinbaren.
Werden die vereinbarten Kapazitäten nicht termingerecht gestellt, behält sich Stöhr Logistik vor, die betreffenden Aufträge anderweitig abzuwickeln. Daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
Jede Störung im Transportablauf, die zu Verzögerungen führen bzw. führen können, sind unverzüglich telefonisch mitzuteilen; dies gilt insbesondere bei Unfällen, Schäden an der Ware oder sonstige Beförderungs- sowie Ablieferhindernissen. In jedem Falle ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich Weisung von Stöhr Logistik einzuholen. Eventuell anfallende Mehrkosten werden an Sie weitergeleitet.
Bei allen Transporten mit Aluminium der Novelis Deutschland GmbH besteht ein absolutes Zuladeverbot von Gefahrgut. Auch nicht kennzeichnungspflichtige Säuren, Laugen u. ä. sind von einer Zuladung ausgeschlossen.
Das Umladen der Ware oder von Teilen der Ware darf nur nach vorheriger Genehmigung erfolgen. Wird eine derartige Genehmigung erteilt, hat der Frachtführer mit der gebotenen Sorgfalt vorzugehen. Die Weitergabe von Transport-aufträgen an Dritte ohne eine entsprechende Zustimmung wird hiermit ausdrücklich untersagt. Im Falle einer unerlaubten Weitergabe an Dritte wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 € fällig. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens behält Stöhr Logistik ausdrücklich vor.

Das Fahrpersonal sollte stets mit Sicherheitsschuhen, Warnwesten und Helm ausgerüstet sein.

7. Abrechnung
Die Rechnungserstellung erfolgt durch Sie an unsere auf dem Transportauftrag angegebene Anschrift unter Bekanntgabe ihrer korrekten Firmenadresse gemäß Handelsregistereintrag und ihrer Steuernummer. Eine umgehende Bearbeitung ihrer Rechnung erfolgt nur, soweit zu diesem Transportauftrag alle hierzu erforderlichen Ablieferbelege innerhalb 14 Tagen vorliegen. Bei Zuwiderhandlungen behalten wir uns vor 25 € Bearbeitungsgebühr zu erheben.
Die Zahlung erfolgt nach Rechnungseingang 30 Tagen rein netto.

Durch Annahme des Transportauftrages werden die Vereinbarungen akzeptiert. Streichungen sind nicht gültig.

Vereinbarung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG)

Name (Firma) _____

Straße _____

Ort _____

Land _____

Postleitzahl _____

Telefon _____

Email _____

Nachfolgend "Auftragnehmer" genannt.

1. Verpflichtungen nach dem Mindestlohngesetz
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages

a) den Mindeslohn gemäß § 20 Mindestlohngesetz (MiLoG) an alle von ihm im Inland beschäftigte Arbeitnehmer rechtzeitig im Sinne des § 2 MiLoG zu zahlen,
b) entsprechend § 17 MiLoG Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit seiner Arbeitsnehmer spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt aufzubewahren,
c) entsprechend § 16 MiLoG als Arbeitgeber mit Sitz im Ausland vor Beginn jeder Werkleistung eine schriftliche Anmeldung in deutscher Sprache bei der zuständigen Behörde der Zollverwaltung vorzulegen. Gültige Rechtsverordnungen zu Meldepflicht gemäß § 16 MiLoG können angewendet werden.

Für den Fall, dass der Auftragnehmer seinerseits einen Nachunternehmer einsetzt, hat er diesen entsprechend im Sinne des Satzes 1 zu verpflichten.

2. Vertragsstrafe
Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 1, so ist er verpflichtet, pro Verletztungsfall eine Vertragsstrafe in einer vom Auftraggeber nach billigem Ermessen zu bestimmenden und vom zuständigen Amts - oder Landgericht überprüfbaren Höhe zu bezahlen.

3. Kündigungsmöglichkeit
Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 1, so ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer fristlos ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung bedarf.

4. Freistellungsvereinbarung
Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz oder auf der Verletzung der Verpflichtungen von ihm beauftragter Nachunternehmer /Verleiher aus dem Mindestlohngesetz beruhen. Diese Freistellungsverpflichtung gilt sowohl für die zivilrechtliche Haftung als auch für Bußgelder, die wegen Verstößen des Auftragnehmers beziehungsweise von diesem eingesetzter Subauftragnehmer gegen den Auftraggeber verhängt werden. Die Verpflichtung zu Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden .

5. Vorlagepflicht
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung dem Auftraggeber alle (Entgelt) Unterlagen vorzulegen, die dieser dazu benötigt, die Einhaltung des § 20 MiLoG bei diesem zu überprüfen. Die Vorlagepflicht kann auch durch eine Bescheinigung des Steuerberaters des Auftragnehmers erfolgen, in dem dieser bestätigt, dass die Verpflichtungen nach § 20 MiLoG duch seinen Mandanten, dem Auftragnehmer eingehalten wurden.

6. Unbedenklichkeitsbescheinigung
Der Auftraggeber ist berechtigt, regelmäßig eine Bescheinigugn in Steuersachen (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) beim Auftragnehmer anzufordern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese unverzüglich auf erstes Anfordern beim zuständigen Bertriebsstättenfinanzamt einzuholen und dem Auftraggeber vorzulegen.

Name des Zeichungsberechtigten _____
(Zeichnungsberechtigung laut Handelsregisterauszug)

Firmenstempel, Unterschrift _____

Ausstellungsdatum _____

Diese Bestätigung/Erklärung wurde ausgestellt für (der Auftraggeber):
Stöhr Logistik GmbH, Grundlerstraße 15, D - 89616 Rottenacker